



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.  
Sprakeler Str. 409  
**48159 Münster**

Datum: 25. November 2019  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
51.3.1-6-2  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Dr. Stemmer  
bernd.stemmer@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2771  
Fax: 02931/82-2819

Dienstgebäude:  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

## **Genehmigung zur Entnahme ganzjährig geschonter Fische gemäß § 4 Abs. 3 Landesfischereiverordnung**

Im Rahmen des Pilotprojektes zur Erhaltung und Erweiterung des Verbreitungsgebiets der Quappe in NRW bei gleichzeitiger Nutzung, wurde vom Fischereibeirat (Sitzung 08.10.2019) die befristete Aufhebung der ganzjährigen Schonzeit der Quappe befürwortet. Voraussetzung ist ein, mit oberen Fischereibehörden und Fischereiverband NRW e.V. abgestimmtes Besatzkonzept. Als Besatzfische dürfen nur Nachzuchten der Ursprungspopulation aus der Lippe verwendet werden. In mit diesen Fischen besetzten Gewässern dürfen nach den folgenden Regelungen Quappen beangelt werden.

Hiermit wird gemäß § 4 Abs. 3 Landesfischereiverordnung eine Ausnahmegenehmigung zum Fang von Quappen erteilt.

### **Nebenbestimmungen:**

In der Schonzeit vom 15. Dezember bis 28. Februar dürfen Quappen nicht gezielt beangelt und nicht entnommen werden.

Das Mindestmaß beträgt 35 cm.

Fangbegrenzung von 2 Quappen pro Tag je Angler.

Andere Fangmittel (Reusen, Aalkörbe) außer Angelruten dürfen nicht für den Fang von Quappen eingesetzt werden.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Die gefangenen Quappen sind zu dokumentieren und jährlich zum 01. Februar der Oberen Fischereibehörde zu melden (Größe, Entnommene, Zurückgesetzte)

Im Regierungsbezirk Arnsberg dürfen Quappen nur in den folgend aufgeführten Gewässern beangelt werden:

- Hennetalsperre
- Möhnetalsperre
- Möhne unterhalb der Talsperre bis zur Mündung in die Ruhr
- Ruhr vom Stadtgebiet Meschede bis zur Bezirksgrenze bei Hattingen (bei Grenzverlauf in Gewässermittle auf Seite des Regierungsbezirks Arnsberg)
- Lippe vom Stadtgebiet Lippstadt (einschließlich) bis zur Bezirksgrenze bei Altenbork (bei Grenzverlauf in Gewässermittle auf Seite des Regierungsbezirks Arnsberg) mit dem Nebengewässer Ahse
- Westdeutsches Kanalsystem im Regierungsbezirk Arnsberg (Rhein-Herne-Kanal in Herne; Dortmund-Ems-Kanal in Dortmund; Datteln-Hamm-Kanal in Hamm)

Diese Ausnahmegenehmigung ist gültig vom 01.01.2020 bis 31.12.2024

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag,

(Dr. Bernd Stemmer)